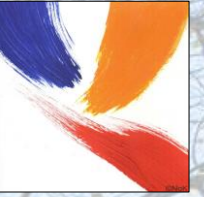


Freundeskreis Badisches Malerdorf Grötzingen e.V.



Die neue Satzung für den FBM

Mitgliederversammlung vom 11. April 2024

Satzungsänderungen im Überblick



Die derzeit gültige Satzung des Freundeskreis Badisches Malerdorf Grötzingen e.V. stammt vom 21.04.2016.

- Satzungszweck, Gemeinnützigkeit
- Status der Ehrenmitglieder
- Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung

§ 2 Zweck des Vereins



alt § 2 Ziff. 1

Zentrale Aufgabe des Vereins ist es, die über hundert Jahre bestehende Tradition des künstlerischen Schaffens in Grötzingen - Stadtteil der Stadt Karlsruhe - sowohl in ideeller als auch materieller Hinsicht zu fördern und zu beleben.

neu § 2 Ziff. 1

Zentrale Aufgabe des Vereins ist es, **Kunst und Kultur in Ansehung der** über hundert Jahre bestehende Tradition des künstlerischen Schaffens in Grötzingen – Stadtteil der Stadt Karlsruhe – sowohl in ideeller als auch materieller Hinsicht zu fördern und zu beleben.

Begründung: Mustersatzung Anlage 1 zu § 60 AO

§ 2 Zweck des Vereins



alt § 2 Ziff. 2 Pkt. 1

Dieser Satzungszweck soll im Besonderen erreicht werden durch:

- Vorstellung und Darstellung der in Grötzingen arbeitenden Künstlerin/-nen und Künstler, **insbesondere der Grötzinger Malergruppe**

neu § 2 Ziff. 2 Pkt. 1

Dieser Satzungszweck soll im Besonderen erreicht werden durch

- Vorstellung und Darstellung der in Grötzingen arbeitenden **und/oder lebenden Künstler:innen**

Begründung: Erweiterung des Künstler:innenkreises

§ 2 Zweck des Vereins



alt § 2 Ziff. 2 Pkt. 2

Dieser Satzungszweck soll im Besonderen erreicht werden durch:

- Veranstaltung von Wechselausstellungen prägender Grötzingen Künstler der Vergangenheit und der Gegenwart

neu § 2 Ziff. 2 Pkt. 2

Dieser Satzungszweck soll erreicht werden durch

- Veranstaltung~~en~~/Ausstellung~~en~~ von Künstler:innen aus den in der Euroart vertretenen Künstler:innenkolonien, der Region Karlsruhe, des Landes Baden-Württemberg und aus den Partnerstädten von Karlsruhe der Vergangenheit und der Gegenwart

Begründung: Erweiterung des Künstler:innenkreises

§ 2 Zweck des Vereins



alt § 2 Ziff. 2 Pkt. 4+5	neu § 2 Ziff. 2 Pkt. 4+5
Dieser Satzungszweck soll im Besonderen erreicht werden durch: • Förderung und Herausgabe von Katalogen sowie Künstler-Monographien und Presse-Artikeln • Vorträge, Atelierbesuche und sonstige Sonderveranstaltungen zur Bildenden Kunst, auch im Zusammenwirken mit der Ortsverwaltung Grötzingen und den örtlichen Kulturvereinen.	Dieser Satzungszweck soll erreicht werden durch • Förderung und Herausgabe von Katalogen sowie Künstler:innen-Monographien und Presseartikeln • Vorträge, Atelierbesuche und sonstige Sonderveranstaltungen zur Bildenden Kunst, Literatur und Musik auch im Zusammenwirken mit der Ortsverwaltung Grötzingen und den örtlichen Kulturvereinen.
Begründung: Erweiterung der Kunstvermittlung	

§ 3 Gemeinnützigkeit



alt § 3 Ziff. 1 Pkt. 1	neu § 3 Ziff. 1 Pkt. 1
1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.	1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.
Begründung: Der Verein erbringt keine entgeltpflichtigen Leistungen und arbeitet nicht kostendeckend.	

§ 3 Gemeinnützigkeit



alt § 3 Ziff. 1 Pkt. 2

Einnahmen des Vereins und seine finanziellen Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus den Mitteln des Vereins keine Zuwendungen.

neu § 3 Ziff. 1 Pkt. 2

Einnahmen des Vereins und seine finanziellen Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus den Mitteln des Vereins keine Zuwendungen, **es sei denn, dass sie in besonderen Einzelfällen auf Beschluss des Vorstandes beruflich tätig werden.**

Begründung: Regelung fehlt

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft



alt § 4 Ziff. 3

Besonders verdiente Mitglieder, im Einzelfall auch Nichtmitglieder, können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

neu § 4 Ziff. 3

Besonders verdiente Mitglieder, im Einzelfall auch Nichtmitglieder, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. **Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. ~~und dürfen ohne Stimmrecht beratend an Mitgliederversammlungen teilnehmen.~~**

Begründung: Regelung fehlt. Letzter Halbsatz soll nicht Bestandteil der Satzung werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder



alt § 5 Ziff. 4	neu
Jedes Mitglied hat freien Eintritt zu den vom Verein veranstalteten Ausstellungen, Vorträgen oder Sonderveranstaltungen – auch zu solchen, die vom Verein mit der Ortsverwaltung Grötzingen und/oder mit anderen örtlichen Kulturvereinen durchgeführt werden.	entfällt
Begründung: Regelung mißverständlich und schon bisher nicht durchgängig praktiziert	

§ 7 Vorstand



alt § 7 Ziff.1	neu § 7 Ziff.1
Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Kassenwart –als geschäftsführender Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches – und zwei Beisitzern.	Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus fünf Vereinsmitgliedern: dem/der a) Vorstandsvorsitzenden, b) Ersten Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, c) Zweiten Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, d) Schriftführer:in, e) Schatzmeister:in. Dem erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus bis zu vier stimmberechtigte Beisitzer:innen an.
Begründung: Klarheit bei Vertretungen erforderlich	

§ 7 Vorstand



alt § 7 Ziff.2 S 1+2

Der Vorstand **wird** alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Mitglieder des **geschäftsführenden** Vorstands ist gesondert durchzuführen.

neu § 7 Ziff.2 S 1+2

Der Vorstand **und der/die Kassenprüfer:in** werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands ist gesondert durchzuführen. **Gewählt ist die-/derjenige, die/der die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.**

Begründung: Regelung unklar und unvollständig

§ 7 Vorstand



alt § 7 Ziff.2 S 3-6

neu § 7 Ziff.2 S 3-6

Soweit auf der Mitgliederversammlung weniger als fünf Vorstandsmitglieder oder weniger als vier Beisitzer:innen gewählt werden, kann der Vorstand diese in fehlender Anzahl mit deren Einverständnis berufen. Die Amtszeiten der gewählten und berufenen Vorstandsmitglieder enden mit Ablauf der nächsten den Vorstand wählenden Mitgliederversammlung. Eine vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grund möglich; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Begründung: Regelung fehlt

§ 7 Vorstand



alt § 7 Ziff. 4

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins soweit nicht die Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

neu § 7 Ziff. 4

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins soweit nicht die Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

Begründung: Regelung fehlt

§ 7 Vorstand



alt § 7 Ziff. 5

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; **Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.**

Begründung: Regelung unklar

neu § 7 Ziff. 5

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Vorstand



alt § 7 Ziff. 10	neu § 7 Ziff. 10
Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die/den Vorstandsvorsitzende:n und eine/einen weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.	Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die/den Vorstandsvorsitzende:n und eine/einen Stellvertretende:n Vorstandsvorsitzende:n vertreten. Ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes an der Ausübung seines Amtes für eine nicht nur unwesentliche Zeit gehindert, wird es durch das in der Bezifferung nächstfolgende Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
Begründung: Regelung fehlt	

§ 8 Mitgliederversammlung



alt § 8 Ziff.1

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.

neu § 8 Ziff.1

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres zusammen. Sie wird **von der/dem Vorstandsvorsitzenden** einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens **zwei Fünftel der Mitglieder dieses in Textform** gegenüber dem Vorstand verlangt. **Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.**

Begründung: Regelung fehlt

§ 8 Mitgliederversammlung



alt § 8 Ziff. 3	neu § 8 Ziff. 3
In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung anzugeben. Wird eine Satzungsänderung vorgeschlagen, ist auch der Wortlaut wiederzugeben. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind dem Vorstand in Textform mit Begründung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen.	In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung anzugeben. Wird eine Satzungsänderung vorgeschlagen, ist auch der Wortlaut wiederzugeben. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind dem Vorstand in Textform mit Begründung spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Zwinge- nder Tagesordnungspunkt ist die Entge- gennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands.
Begründung: Einladungsfrist sonst nicht einzuhalten, Regelung fehlt	

§ 8 Mitgliederversammlung



alt § 8 Ziff. 6

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

neu § 8 Ziff. 6

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Begründung: Demokratieprinzip, Diskriminierungsverbot

§ 8 Mitgliederversammlung



alt § 8 Ziff. 8

Darüber hinaus beschließt die Mitgliederversammlung über die Wahl **des Gesamtvorstandes**, des Rechnungsprüfers **und** der Vorstandsentslastung.

neu § 8 Ziff. 8

Darüber hinaus beschließt die Mitgliederversammlung über die Wahl der/des Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfers, **die Vorstandsentslastung und über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.**

Begründung: Die Wahl des Vorstandes ist bereits in § 7 Ziff. 2 geregelt, Rechtsstaatsprinzip

§ 8 Mitgliederversammlung



alt § 8 Ziff. 10	neu § 8 Ziff. 10
	Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins binnen einer Woche bekanntzugeben. Sie können nur binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe angefochten werden.
Begründung: Die Rechtssicherheit verlangt eine kurze Frist	

§ 8a Virtuelle Mitgliederversammlung



	neu § 8a
	Die Mitgliederversammlung nach § 8 Ziff. 1 kann auch als virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Einzelheiten der virtuellen Mitgliederversammlung legt der Vorstand in einer Geschäftsordnung fest. Dabei ist sicherzustellen, dass der Zugang zur Versammlung auf Mitglieder beschränkt ist. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder seine Zweckänderung sind unzulässig.
Begründung: Folgerung aus Corona-Zeiten	

§ 9 Zweckänderung, Auflösung des Vereins



alt § 9	neu § 9
1. Anträge über Satzungsänderungen oder über die Änderung des Vereinszweckes oder über die Auflösung des Vereins werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben. 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Ortsverwaltung Karlsruhe-Grötzingen, die es dann ausschließlich gemeinnützig verwendet.	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Ortsverwaltung Karlsruhe-Grötzingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Begründung: Die Satzungsänderung ist bereits in § 8 Ziff. 3 geregelt	

Beschlussempfehlung



1. Die vorstehend dargestellte Satzungsänderung vom 11.04.2024 wird angenommen.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen an der Satzungsänderung bzw. -neufassung nach den Vorgaben des Vereinsregisters oder redaktionelle Änderung (z.B. Tippfehler) vorzunehmen.